

Gründungsprotokoll des Vereins: „Säkulare Humanisten – gbs-Rhein-Main“

Am 29.5.2013 um 19 Uhr kamen:

Frau Juliana Bernholt, Frau Manja Neuhaus, Herr Alfred Binder, Herr Harald Hötger, Herr Wolfgang Hoog, Herr Bernd Kammermeier, Herr Peter Menne, Herr Christopher Reis und Herr Conrad Skerutsch

zusammen um die Gründung des Vereins „Säkulare Humanisten – GBS-Rhein-Main“ zu beschließen.

Herr Skerutsch begrüßte die Anwesenden und erläuterte, weshalb an diesem Abend der Verein gegründet werden sollte.

Herr Skerutsch wurde per Zuruf zum Versammlungsleiter, und Frau Neuhaus wurde ebenfalls per Zuruf zur Protokollführerin gewählt; beide nahmen die Wahl an.

Daraufhin schlug die Versammlungsleiter folgende Tagesordnung vor:

- 1) Diskussion über die Gründung und Satzung des Vereins
- 2) Verabschiedung der Satzung und Beschluss über die Gründung des Vereins
- 3) Wahl des Vorstandes
- 4) Wahl der Revisionskommission
- 5) Verabschiedung der Beitragsordnung
- 6) Sonstiges

Per Handzeichen wurde dieser Tagesordnungsvorschlag angenommen.

1) Der zu gründende Verein verbreitet und fördert einen modernen evolutionären Humanismus auf konsequent säkularer Grundlage und setzt sich somit insbesondere für die Entflechtung von Staat und Kirche sowie den Abbau religiöser und kirchlicher Privilegien und damit für die Wahrung des Artikels 4 des Grundgesetzes ein. Er fühlt sich der Volksbildung und der Popularisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sowie der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens, insbesondere der Wahrung der Artikel 2, 3, 4 und 5 des Grundgesetzes verpflichtet. Er tritt für eine aktive demokratische Mitwirkung an gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozessen ein. Der Verein vertritt ein naturalistisches Weltbild und fördert dessen Verbreitung. Die Anwesenden stimmten dem zu.

2) Es wurde über die Gründung und die Satzung per Handzeichen abgestimmt. Alle Anwesenden stimmten der Gründung und der vorgelegten Satzung zu. Alle Anwesenden bestätigten ihren Beitritt durch ihre Unterschrift auf der vorliegenden Satzung.

3) Für die Wahl des Vorstands wurden Herr Bernd Kammermeier für die Position des ersten Vorsitzenden, Herr Conrad Skerutsch für die Position des zweiten Vorsitzenden (und Schatzmeisters) und Herr Peter Menne für die Position des dritten Vorsitzenden (und Pressesprechers) vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgte in drei Wahlgängen per Handzeichen. Herr Kammermeier, Herr Menne und Herr Skerutsch wurden jeweils mit 8 Stimmen bei einer Enthaltung gewählt. Die drei Gewählten nahmen die Wahl an.

Der Vorstand:

1. Vorsitzender: Herr Bernd Kammermeier

(freiberuflicher Künstler)

Offenbacher Str. 25

63128 Dietzenbach

2. Vorsitzender: Herr Conrad Skerutsch

(Sozialarbeiter)

Wehrheimer Str. 1

60389 Frankfurt

3. Vorsitzender: Herr Peter Menne

(Unternehmens- & Personalberater)

Speyerstr. 16

63065 Offenbach

4) Für die Wahl der Revisionskommission wurden Herr Harald Hötger und Herr Alfred Binder vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgte per Handzeichen. Herr Hötger und Herr Binder wurden jeweils mit 8 Stimmen bei einer Enthaltung gewählt. Beide Gewählten nahmen die Wahl an.

5) Der Vorstand schlug eine Beitragsordnung (s. Anlage) zu Abstimmung vor. Hierüber wurde per Handzeichen abgestimmt. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

6) Nachdem keine Wortmeldungen zum Punkt Sonstiges mehr kamen, wurde der Vorstand beauftragt, alles Nötige für die Eintragung des Vereins und die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erledigen.

Der Versammlungsleiter schloss die Versammlung um 21:30 Uhr.

Eschborn, den 29.5.2013



Protokollführer (Unterschrift)



Versammlungsleiter (Unterschrift)

Anlagen:

- Satzung mit Unterschriften der Gründungsmitglieder
- Beitragsordnung in der beschlossenen Fassung

Säkulare Humanisten - gbs Rhein-Main e.V.

Satzung

in der gültigen Fassung vom 29.5.2013

Präambel

Der Verein versteht sich als eine Regionalgruppe des Förderkreises der Giordano-Bruno-Stiftung.

Ziel der Giordano-Bruno-Stiftung ist es, die neuesten Erkenntnisse der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften zu sammeln und ihre Bedeutung für das humanistische Anliegen eines friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens der Menschen im Diesseits herauszuarbeiten. Auf diese Weise sollen die Grundzüge einer säkularen, evolutionär-humanistischen Ethik entwickelt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Säkulare-Humanisten - gbs Rhein-Main e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein verbreitet und fördert einen modernen evolutionären Humanismus auf konsequent säkularer Grundlage und setzt sich somit insbesondere für die Entflechtung von Staat und Kirche sowie den Abbau religiöser und kirchlicher Privilegien und damit für die Wahrung des Artikels 4 des Grundgesetzes ein. Er fühlt sich der Volksbildung und der Popularisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sowie der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens, der Wahrung des Grundgesetzes, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5 verpflichtet. Er tritt für eine aktive demokratische Mitwirkung an gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozessen ein. Der Verein vertritt ein naturalistisches Weltbild und fördert dessen Verbreitung.
2. Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch
 - a) die aktive Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung. Die Förderung der Partizipation und Mitwirkung an demokratischen Prozessen durch Information breiter Bevölkerungsschichten, durch Nutzung moderner Medien und durch eigenverantwortlich organisierte und durchgeführte Vorträge, Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen, u.a.

mit Vertretern von staatlichen Organen, Vertretern der Wissenschaft, kirchlichen und anderen weltanschaulichen Vereinigungen sowie bürgerschaftlichen Initiativen.

b) Mitarbeit in gesellschaftlichen und staatlichen Gremien und

c) Unterstützung von Aktionen und Initiativen der Giordano Bruno Stiftung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert insbesondere die Volksbildung und das demokratische Staatswesen (§ 52 Absatz 2, Ziff. 7 und 24 der Abgabenordnung).

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Giordano Bruno Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag in den Verein bedarf der Schriftform. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Vorstand hat auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung über abgelehnte Aufnahmeanträge zu informieren und seine wesentlichen Ermessensgründe darzulegen.

2. Es sind eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag zu entrichten, deren Höhe, Fälligkeit Zahlungsfristen, Zahlungserinnerungs- und Mahnungsmodalitäten sowie mögliche Ausnahmeregelungen in einer Beitragsordnung geregelt werden. Diese Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod. Sie ist nicht vererbbar.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Austrittserklärung per E-Mail an die zentrale E-Mail Adresse des Vereins gilt als an den Vorstand gerichtet. Der Austritt wird mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Zustellung erfolgt, wirksam.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
2. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

3. wegen Beitragszahlungsverzuges, sowie
4. wegen rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Vor der in jedem Fall schriftlich zu begründenden Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist im Falle von Ziff. 1 und Ziff. 2 binnen drei Wochen nach Zustellung die schriftliche Berufung an die letztinstanzlich entscheidende Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Ein Ausschluss nach Ziff. 3 ist erst bei Zahlungsrückstand von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag und einen Monat nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung durch den Vorstand möglich.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit Beschluss benannt werden. Diese haben die Rechte aktiver Mitglieder, nicht jedoch ihre Pflichten. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft auch verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, darunter der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die gleichzeitig Schatzmeister/in ist und der/die dritte Vorsitzende, der/die gleichzeitig Pressesprecher/in ist. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die dritte Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer einer Amtsperiode beträgt zwei Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Wahltages. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

5. Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

6. Vor Abschluss von Verträgen oder Verpflichtungen, die eine aus dem Vereinsvermögen finanziell nicht gedeckte Verbindlichkeit begründen, ist die Mitgliederversammlung zu befragen.

7. Vor Abschluss eines Vertrages, der eine langfristige Bindung des Vereins bei der Ausübung seiner Tätigkeit beinhaltet, hat der Vorstand die Mitglieder zu unterrichten.

8. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Sind beide verhindert, ist jedes weitere Vorstandsmitglied zur Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit der Zustellung nach § 12. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder Post.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der dritten Vorsitzenden. Die Sitzung ist zu protokollieren. Das Protokoll von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Ebenso sind moderne Kommunikationsverfahren zulässig, die jedoch protokolliert werden müssen.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission, welche aus zwei Mitgliedern besteht. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Gremiums sein.

2. Die Mitgliedschaft in der Revisionskommission ist für höchstens drei aufeinander folgende 2-jährige Amtsperioden zulässig. Nach Unterbrechung der Amtszeit für mindestens eine Wahlperiode ist die Mitgliedschaft in der Revisionskommission erneut für drei Amtsperioden möglich.

3. Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, sowie Grundmittel, mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

4. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte sowie bei Neuwahlen die Entlastung des/der Schatzmeister/in/s sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmvollmachten sind nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschluss der Beitragsordnung,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- g) Vorschlagsrecht und Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Es ist einmal jährlich von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Weigerung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens 31.05. des Jahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es unter den Bedingungen des § 12 an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gesendet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagungsordnung beantragen. Über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

6. Anträge auf Satzungsänderung sind unter Benennung der zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bestimmung im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder,
- b) wenn das Interesse des Vereins oder besondere Umstände es erfordern, sowie
- c) auf Verlangen eines Mitglieds der Revisionskommission.

8. Die Einberufungsfrist beträgt dann 14 Tage.

9. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist von der/dem 3. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

10. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins, sowie für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig und gleichzeitig die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Bei nochmals gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

13. gestrichen

14. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

15. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail. Möchte ein Mitglied die Einladung per Post erhalten, hat das Mitglied dies ausdrücklich auf dem Aufnahmeantrag anzugeben. Gründungsmitglieder müssen dies dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach der Gründungsversammlung mitteilen.

§ 11 gestrichen

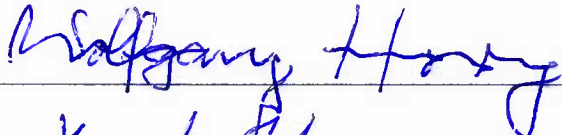
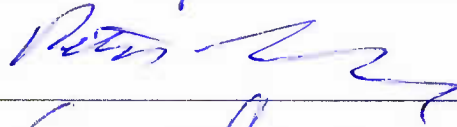
§ 12 Zustellung

Als zugestellt gelten Postsendungen und E-Mails mit Ablauf des übernächsten auf den Absendungstag folgenden Werktages. Durch ordnungsgemäße Übergabe von Postsendungen an einen gewerbsmäßigen Beförderungsdienst oder durch ordnungsgemäße Absendung von

E-Mails wird der Absender entlastet. Die Gefahr des Untergangs der Sendung auf dem Transport- oder Übermittlungsweg trägt der Empfänger.

Beschlossen am 29.5.2013

Diese Satzung wird von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Vorname und Name	Unterschrift
Manja Neuhaus	
Juliana Bernholt	
Wolfgang Hoog	
Harald Hötger	
Bernd Kammermeier	
Christopher Reis	
Peter Menne	
Conrad Skerutsch	
Alfred Binder	